Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten	§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten
Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:	Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:
 Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren, Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 27.11.2014 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist. Entscheidungen über Widersprüche städtischer Mitarbeiter in Wohnungsfürsorgemittelangelegenheiten. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen 	 Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren, Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 27.11.2014 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen
besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf die Rechtsabteilung delegiert. 12. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. § 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert. 11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. § 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
(1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.	(1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.

- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
 - a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind.
 - führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,
 - c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
 - d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Die Personalreferentin oder der Personalreferent ist ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters für personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten.

- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
 - a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,
 - führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,
 - c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen.
 - d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Die Personalreferentin oder der Personalreferent ist ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters für personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten.

§ 27 Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.
- (4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigefügt werden.

§ 27 Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.
- (4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigefügt werden.